

Informationsblatt (Stand: 01.08.2016)

Staffelung des monatlichen Elternbeitrages für den Kindergarten Itterzwerge in Itterbeck (für das Kindergartenjahr 2016/2017)

Einkommen *	Kindergarten Grundbeitrag mtl. (5 Std./tägl.)	Sonderöffnungszeiten K-Garten (je 0,5 Std.) mtl.
a) über 62.000 €	221,- €	31,00 €
b) von 57.000 € - 62.000 €	209,- €	29,25 €
c) von 52.000 € - 57.000 €	194,- €	27,15 €
d) von 47.000 € - 52.000 €	181,- €	25,40 €
e) von 42.001 € - 47.000 €	169,- €	23,65 €
e) von 37.001 € - 42.000 €	155,- €	21,70 €
g) von 32.001 € - 37.000 €	144,- €	20,15 €
h) von 27.001 € - 32.000 €	134,- €	18,75 €
i) von 22.001 € - 27.000 €	124,- €	17,50 €
j) bis 22.000 €	111,- €	15,60 €

Einkommen *	Krippenbetreuung Grundbeitrag mtl. (5 Std./tägl.)	Sonderöffnungszeiten Krippe (je 0,5 Std.) mtl.
a) über 62.000 €	220,- €	31,00 €
b) von 57.000 € - 62.000 €	208,- €	29,25 €
c) von 52.000 € - 57.000 €	197,- €	27,15 €
d) von 47.000 € - 52.000 €	185,- €	25,40 €
e) von 42.001 € - 47.000 €	174,- €	23,65 €
e) von 37.001 € - 42.000 €	163,- €	21,70 €
g) von 32.001 € - 37.000 €	150,- €	20,15 €
h) von 27.001 € - 32.000 €	139,- €	18,75 €
i) von 22.001 € - 27.000 €	127,- €	17,50 €
j) bis 22.000 €	115,- €	15,60 €

***Einkommen** ist die Summe der positiven Einkünfte aus dem Jahr **2014**, d.h.

- Bruttoeinkünfte lt. Steuerbescheid abzüglich Werbungskosten (in der Regel als **Summe der Einkünfte** bezeichnet)
- Verluste aus anderen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt
- Sonderausgaben (z.B. Kirchensteuer, Versicherungsbeiträge) dürfen nicht abgezogen werden
- Steuerfreie Einkünfte (z.B. Arbeitslosengeld, Unterhalt, Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Renten, usw.) werden hinzugerechnet
- Kindergeld bleibt anrechnungsfrei
- Elterngeld bis 300 € / Monat bleibt anrechnungsfrei

Bei nachweislich wesentlichen Einkommensänderungen (Änderungen von mehr als 10% des Einkommens) ist das aktuelle Einkommen (laufendes Kalenderjahr) zugrunde zu legen.

Auch für die Monate Juli und August (Ferienmonate) ist der festgesetzte Beitrag in voller Höhe zu zahlen. Die Kinderermäßigung gem. Ziffer 4 wird nach der jeweils aktuellen Kinderzahl ermittelt. Insofern während des Kindergartenbesuchs des einen Kindes weitere Geschwisterkinder geboren werden, so ist dies jeweils der Gemeinde / Frau Ohnemus oder Frau Schievink (Zi 44, montags-donnerstags) mitzuteilen.

Für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gilt die gesetzlich geregelte Beitragsfreiheit.

Für eine evtl. altersübergreifende Gruppe gilt der Regelbeitragsatz.

2. Sonderöffnungszeiten

Für die Nutzung des Frühdienstes und/oder Spätdienstes ist je halbe Stunde ein gesonderter Betrag in oben genannter Höhe zu zahlen.

Es besteht die Möglichkeit, Sonderöffnungen zu buchen von **minimal einer ½ Stunde**. **Diese Buchung kann tageweise vorgenommen werden, ist jedoch für einen Monat verbindlich. Es müssen mindestens 5 Kinder in einer Zeitschiene gebucht sein, damit die Sonderöffnung gegeben ist.**

Letzter Tag für eine An-, Ab- und Ummeldung ist der **24. des Vormonats**, wenn dieser jedoch auf einem Wochenende liegt, ist es der letzte Freitag vor Monatsende.

An-, Ab- und Ummeldungen sind nur in **schriftlicher Form** möglich.

3. Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung gelten die individuell zu zahlenden Regelbeiträge entsprechend, wobei nur eine wochenweise Buchung möglich ist.

4. Ermäßigungen

Auf den Grundbetrag wird eine Kinderermäßigung wie folgt gewährt:

- a) Familien oder Alleinerziehende mit Kindergeldanspruch für zwei Kinder, erhalten eine Ermäßigung von 5,- € mtl. für jedes Kind, das den Kindergarten/die Kinderkrippe besucht.
- b) Familien oder Alleinerziehende mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder, erhalten eine Ermäßigung von 20,- € mtl. für jedes beitragspflichtige Kind, das den Kindergarten/die Kinderkrippe besucht.
- c) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten/die Kinderkrippe, ermäßigt sich der nach den vorstehenden Kriterien ansonsten zu zahlende Betrag für das zweite um 50 % und für jedes weitere Kind um 100%, wobei bei diesen Berechnungen beitragsfreie Kinder nicht mitgerechnet werden.

5. Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

Die Überprüfung des Jahreseinkommens erfolgt durch die Samtgemeinde Uelsen. Hierfür ist es erforderlich, dass das Beiblatt Einkommensfestsetzung, der Einkommenssteuerbescheid 2014 und die Nachweise steuerfreier Einkünfte (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeldbescheid, Unterhaltstitel) bei der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Str. 11 bei Frau Ohnemus oder Frau Schievink, Zimmer 44, vorgelegt werden.

Erreichbarkeit von Frau Ohnemus: dienstags – donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Montags können Sie die Unterlagen bei Frau Schievink einreichen, Zimmer 44, in der Zeit von 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr.

Sollte der Einkommensteuerbescheid Ihnen nicht vorliegen, so sind andere geeignete Nachweise vorzulegen. Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin der Samtgemeinde Uelsen setzt dann die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens fest.

Über die Höhe des Elternbeitrages wird ein Bescheid erteilt.

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, so wird die Höhe des Elternbeitrages nach der höchsten Einkommensstufe (über 62.000 €) festgesetzt.

Die Erklärung zur Höhe des Einkommens wird streng vertraulich behandelt.

Die Beiträge sind jeweils rückwirkend zum 30. eines Monats fällig und werden nach Zustimmung des Zahlungspflichtigen abgebucht. Jahresbescheinigungen über gezahlte Beiträge können bei der Samtgemeinde Uelsen bei Frau Ohnemus oder Frau Schievink, Zi. 44, Tel: 05942/209-44 (montags-donnerstags), Mail: ohnemus@uelsen.de oder n.schievink@uelsen.de, beantragt werden.

6. Zuschüsse

Eltern, deren Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, können beim Landkreis Grafschaft Bentheim (Jugendamt, Frau Lier, Tel. 05921/96-1262) einen Zuschussantrag stellen. (Informationen gibt gerne die Leiterin des Kindergartens). Antragsvordrucke sind im Kindergarten zu erhalten oder bei Frau Ohnemus/Frau Schievink von der Samtgemeinde Uelsen (montags-donnerstags).

Kindergarten Iltterzwerge

(Vor- und Zunahme des Erziehungsberechtigten)

49843 Uelsen,.....

(Straße und Hausnummer)

Telefon:.....

.....

Einkommensfestsetzung

Bitte gehen Sie mit Ihrem Steuerbescheid aus dem Jahre 2014/ Verdienstabrechnung zur Samtgemeinde Uelsen (Zimmer 44, Frau Ohnemus oder Frau Schievink, montags-donnerstags). Ihr Einkommen wird geprüft und Sie werden den aufgeführten Einkommensgruppen zugeteilt.

Wenn Sie über 62.000 € Jahreseinkommen haben oder eine Überprüfung durch die Samtgemeinde ablehnen, dann unterschreiben Sie folgende Erklärung und reichen diese bei der Samtgemeinde ein.

Erklärung: () Wir reichen keine Einkommensnachweise ein und sind bereit, den Höchstbeitrag monatlich zu zahlen.

Ich/Wir erhalten für _____ Kind(er) Kindergeld

(Datum)

(Unterschrift)

Erklärung: () Wir beantragen die Einkommensfestsetzung durch die Samtgemeinde:

*******(Wird von der Samtgemeinde Uelsen ausgefüllt)*******

- () - Einkommen über 62.000 €
- () - Einkommen von 57.000 € - 62.000 €
- () - Einkommen von 52.000 € - 57.000 €
- () - Einkommen von 47.000 € – 52.000 €
- () - Einkommen von 42.001 € – 47.000 €
- () - Einkommen von 37.001 € – 42.000 €
- () - Einkommen von 32.001 € – 37.000 €
- () - Einkommen von 27.001 € – 32.000 €
- () - Einkommen von 22.001 € – 27.000 €
- () - Einkommen bis 22.000 €

Anzahl Kinder mit Kindergeld ()

Datum

(Samtgemeinde Uelsen)

Einzugsermächtigung

(Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten)

(Straße, Hausnummer und Wohnort)

Der Kindergartenträger/die Samtgemeinde Uelsen ist berechtigt, den Elternbeitrag monatlich **rückwirkend** zum 30. für mein (e) Kinder(er)

1. _____

2. _____

3. _____

ab: _____
(Datum)

von meinem Konto bei der Bank _____
(Name der Bank)

IBAN: _____

BIC: _____

einanzuziehen.

Diese Ermächtigung gilt bis auf Widerruf.

Mir / Uns ist bekannt, dass der höchste Elternbeitrag eingezogen wird, solange nicht die Einkommensprüfung durch die Samtgemeinde Uelsen stattgefunden hat.

Datum

Unterschrift